



## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer – Stellungnahme der ASO**

Es ist die Pflicht des Bundes, die Entscheidung des Volkes und der Kantone umzusetzen, die sich für die Einführung von Kontingenten ausgesprochen haben. Die ASO möchte gleichwohl die Gelegenheit nutzen, um an die Bedeutung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit für die Auslandschweizer zu erinnern. Die Personenfreizügigkeit ist keineswegs einseitig. Sie betrifft auch die Schweizerinnen und Schweizer, die in ein Land der Europäischen Union oder der EFTA auswandern möchten. Gemäss der Statistik des EDA für 2014 lebten im vergangenen Jahr 452'611 Schweizer in einem EU- oder EFTA-Land. Das sind knapp 60% der gesamten Auslandschweizer und nahezu 98% der in Europa lebenden Schweizer. Davon besitzen 191'515 ausschliesslich die schweizerische Staatsbürgerschaft (26.4%).

Dank der Personenfreizügigkeit geniessen die Schweizer eine ganze Reihe von Rechten in den EU-Ländern, wie beispielsweise das Recht, Wohnort und Arbeitsplatz innerhalb der Europäischen Union zu wechseln (geografische und berufliche Mobilität), das Recht auf Gleichbehandlung mit den EU-Bürgern in verschiedenen Bereichen (gleiche Arbeitsbedingungen, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, gleiche Sozialleistungen, gleiche Steuervorteile), das Recht, sich als Selbstständige in der EU niederzulassen, das Recht auf Familiennachzug, das Recht auf Verbleib in einem EU-Land nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei bestimmten Berufen (z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) usw.

Der Auslandschweizererrat, das oberste Organ der ASO, hat sich mehrfach für das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgesprochen: 1999 bei der Ratifizierung der bilateralen Abkommen, 2004 bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs des FZA auf zehn neue EU-Mitgliedstaaten, 2008, als es um die Stellungnahme zur Weiterführung des FZA und dessen Ausweitung auf Bulgarien und Rumänien ging, und 2013 bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs des FZA auf Kroatien. Im August 2011 hat er des Weiteren eine Resolution über die Bedeutung dieses Abkommens für die Auslandschweizer verabschiedet (siehe Anhang).

Die Infragestellung der Grundsätze des FZA könnte zu einer Verschlechterung der Situation der Schweizerinnen und Schweizer führen, die sich in einem Land der Europäischen Union niederlassen möchten, da sie wahrscheinlich nicht mehr über dieselben Erleichterungen verfügen würden, die derzeit bestehen. So wird eine Erschwerung des Zugangs zum schweizerischen Arbeitsmarkt für EU-Bürger im Gegenzug auch eine Erschwerung des Zugangs zum europäischen Arbeitsmarkt für Schweizer Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben. Im schlimmsten, jedoch durchaus realistischen Fall, könnte die Umsetzung von Art. 121a BV eine Kündigung des FZA durch die Europäische Union nach sich ziehen. Dies hätte dramatische Folgen, nicht nur für die Schweizerinnen und Schweizer, die in ein EU- oder EFTA-Land auswandern möchten, sondern auch für die Schweiz insgesamt, da eine Kündigung des FZA aufgrund der so genannten «Guillotine-Klausel», wie in der Botschaft erwähnt, auch die Kündigung der sechs anderen Abkommen der Bilateralen I nach sich ziehen würde. Diese Abkommen sind jedoch nachweislich im Interesse der Schweiz und

tragen zum Wohlstand des Landes bei. Ein erzwungener Verzicht hierauf wäre ein bedeutender Verlust für die Schweiz. Denn die Schweiz muss insbesondere mit den ihr nahestehenden Ländern eng zusammenarbeiten und den Austausch fördern können. Eine Kündigung des FZA würde dagegen bedeuten, dass die Schweizerinnen und Schweizer künftig auf Erfahrungen im Ausland verzichten müssten. In unserer eng verflochtenen Welt sind diese Erfahrungen jedoch in bestimmten Berufen zu einer unabdingbaren Voraussetzung für beispielsweise eine erfolgreiche Karriere geworden. Diese Erfahrungen bringen einen Mehrwert für die Schweiz, sei es durch den Erwerb von Know-how oder die Entstehung von Kontakten, wovon die Schweiz direkt oder indirekt in den verschiedensten Bereichen wie Wirtschaft, Kultur, Politik, Forschung usw. profitiert. Dieser Austausch muss deshalb erleichtert und darf nicht behindert werden.

Für die Auslandschweizer-Organisation ist es daher von grundlegender Bedeutung, dass die Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung und die Verhandlungen mit der Europäischen Union zu einer für die Europäische Union akzeptablen Lösung führen. Es gilt, um jeden Preis eine Kündigung des FZA und die damit verbundenen negativen Folgen für die Auslandschweizer zu verhindern. In diesem Sinne bevorzugt die ASO Lösungen, die die geringste Gefahr eines Konflikts mit dem FZA bergen.

*Vom Auslandschweizerrat am 21.3.2015 angenommen.*

## **Anhang**

### **Resolution zur Personenfreizügigkeit**

420'00 Schweizerinnen und Schweizer leben in der Europäischen Union. Dank Personenfreizügigkeit stehen ihnen dort dieselben Rechte zu wie EU-Bürgern. Der Auslandschweizerrat möchte in Erinnerung rufen, dass die Personenfreizügigkeit nicht eine Einbahnstrasse ist, sondern dass auch Schweizer, die sich in der EU niederlassen, davon profitieren. Immer mehr junge Menschen nutzen diese Freiheit, um Auslandserfahrung zu sammeln. In der heutigen Welt globaler Interdependenz, in der grenzüberschreitender Austausch eine Selbstverständlichkeit ist, ist die internationale Mobilität von Personen und Arbeitskräften eine unabdingbare Voraussetzung der Prosperität. Dies gilt nicht allein für die Wirtschaft, sondern ebenso sehr für die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Auslandschweizerrat fordert deshalb die Parteien auf, sich dieser Realität zu stellen und sich verantwortungsbewusst für die Erhaltung und Entwicklung der unverzichtbaren Errungenschaft Personenfreizügigkeit einzusetzen.

*Vom Auslandschweizerrat am 26.8.2011 angenommen.*

### **Résolution sur la libre circulation des personnes**

420'000 Suisses vivent dans l'Union européenne. Grâce à la libre circulation des personnes, ils y bénéficient des mêmes droits que les ressortissants des pays de l'Union européenne. Le Conseil des Suisses de l'étranger souhaite rappeler que la libre circulation ne se fait pas à sens unique mais que les Suisses aussi en profitent en s'expatriant dans l'UE. De plus en plus de jeunes font d'ailleurs usage de cette liberté pour acquérir une expérience à l'étranger. Dans monde d'interdépendance globale, dans lequel les échanges internationaux sont une évidence, la libre circulation des personnes et de la main d'œuvre est une nécessité pour permettre la prospérité. Ceci vaut pour le domaine de l'économie mais aussi pour les domaines de la science, de la recherche et de la culture. Dès lors, le CSE demande aux partis politiques de tenir compte de cette réalité et d'agir de manière responsable en faveur du maintien et du développement de cet indispensable acquis qu'est la libre circulation des personnes.

*Adoptée par le Conseil des Suisses de l'étranger le 26.8.2011.*